

9. November 2017

Plädoyer für die gesetzliche Verankerung eines hilfeorientierten und kooperativen Kinderschutzes

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Gesetzgebers, Kinder und Jugendliche zu stärken, sie besser vor Gefahren für ihre physische und psychische Entwicklung zu schützen und dabei auch andere Rechtssysteme wie das Gesundheitswesen zu verpflichten, sich mit dem Kinderschutz zu beschäftigen.

In dem von Seiten des Bundestages am 29. Juni 2017 verabschiedeten, allerdings durch den Bundesrat weiterhin zustimmungspflichtigen Gesetzestext ist jedoch eine Abkehr der bisher formulierten Hilfeorientierung, die Familien als Mitgestalter eines Hilfeprozesses versteht, festzustellen. Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie warnt vor einer Entwicklung im Kinderschutz, die eine interdisziplinäre Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträgern verkürzt auf strukturierte Verfahren der Kontrolle mit Meldungen von Fällen an das zuständige Jugendamt. Sie appelliert an den Gesetzgeber und insbesondere an die neue Bundesregierung, die Vorgaben zum Kinderschutz ganzheitlich hilfe- und kooperationsorientiert auszugestalten.

Insbesondere die Umstellungen der Verfahrensnorm im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hebeln die Haltung „Schutz durch Hilfe“, die bisher eine Grundlage des § 8a SGB VIII darstellt, aus. Die DGSF unterstützt die Forderungen der Kinderschutz-Zentren aus dem Positionspapier vom 11.04.2017¹, wonach Berufsgeheimnisträger und insbesondere Ärzte die Aufgabe haben, zunächst mit Kindern, Jugendlichen und Eltern *in den Kontakt zu gehen* und nach *geeigneten Hilfen zu suchen* und erst dann das Jugendamt zu informieren. Dass dieser Teil der Gefährdungseinschätzung an die handelnden Professionen hohe Ansprüche stellt, ist sicherlich richtig. Dies darf aber nicht dazu führen, dass eine neue Meldekultur an dessen Stelle tritt. Im Sinne einer gelingenden Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft gilt es daher, die vorhandenen Strukturen zu nutzen, die unterschiedlichen Professionen weiter zu schulen und die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ mit entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Familien, in denen die Jugendämter eine Notwendigkeit zum Eingreifen aus Kinderschutzgründen sehen, befinden sich in den allermeisten Fällen in einer lang andauernden Überforderungssituation. Die Erfahrungen im Umgang mit betroffenen Familien in der Praxis zeigen, dass Eltern grundsätzlich den Wunsch und den Willen haben, ihre Kinder nicht zu schädigen, aber keinen ausreichenden Zugang mehr zu ihren Ressourcen finden. Dies bestätigen die Autoren Lamnek, Luedtke und Ottermann in ihrem Buch „Tatort Familie“: „Die Wahrscheinlichkeit von Gewaltandrohung bzw. -gebrauch steige, wenn die Verfügbarkeit

¹ Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren vom 11.04.2017 zu dem Entwurf eines KJSG vom 17.03.2017

über die anderen Ressourcen sinke.“² Ein dialogischer Kinderschutz setzt in diesem Zusammenhang insbesondere auch bei den Eltern an, damit sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und die Grenzen in der Familie neu gesetzt sowie die verloren gegangenen Ressourcen wieder aufgebaut werden können.

Situationen, die letztlich zu der Notwendigkeit einer Inobhutnahme eines Kindes führen, entstehen in der Regel aus biographischen Belastungssituationen und eigenen Traumata von Eltern, die zu schädigenden Verhaltensweisen Kindern gegenüber führen sowie durch aktuell schwierige Lebenssituationen. Wie zuletzt durch die Bertelsmann-Studie³ bestätigt, wirken sich die kontextuellen Auswirkungen von zunehmender Armut (schlechte Wohnverhältnisse, schlechte Kleidung und Nahrung, Scham) auf die körperliche und seelische Gesundheit und das Verhalten von Eltern und Kindern aus. So können aus einer Hilflosigkeit von Eltern und Reaktionen der Kinder auf schwierige Bedingungen wiederkehrende Eskalationssituationen entstehen, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können.

Ein Eingreifen der Behörden in Form von Inobhutnahmen und Trennung der Eltern und Kinder muss zwei Ziele haben. Einerseits sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Leben zu schützen und gleichzeitig sind Eltern dahingehend zu stärken, dass sie die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrnehmen und erfüllen können. Sind sie dazu aus individuellen Belastungsgründen nicht in der Lage, muss es darum gehen, mit ihnen daran zu arbeiten, ihren Kindern die Erlaubnis zu geben, dass sie sich an einem anderen Lebensort gut entwickeln dürfen.

Kinder sind ihren Eltern gegenüber in vielen Fällen bedingungslos loyal, auch wenn es zu Gewalt und Vernachlässigung gekommen ist. Sie brauchen für eine gesunde Entwicklung eine kohärente Familiengeschichte, die sie akzeptieren können und Eltern, die Hilfen annehmen und zu ihren Grenzen stehen ohne Schuld auf Kinder und Jugendliche zu übertragen.

Die DGSF unterstützt die von Dr. Thomas Meysen und Prof. Dr. Liz Kelly gemachten Aussagen „Elternteile, die ein Kind vernachlässigt oder verletzt haben, gilt es nicht zu reduzieren auf Vorurteile und Stereotype, häufig verknüpft mit Gesellschaftsschicht und/oder ethnischer Zugehörigkeit. Ihnen als komplexe, vollwertige Personen zu begegnen, als Frauen und Männern, kann Raum schaffen, in dem sie bereit sind, für ihr Verhalten Verantwortung zu übernehmen. Jede/r, die/ der mit Interventionen konfrontiert wird, sollte mit Grundrespekt und Achtung der Menschenwürde begegnet werden.“⁴

Die Hilfebedarfsermittlung im Kontext des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG bedarf aus systemischer Sicht den respektvollen, würdigenden und achtsamen Blick auf die Potentiale aller Familienmitglieder. Dies gilt insbesondere auch für Eltern, deren Erziehungs- und Versorgungsverhalten von der staatlichen Gemeinschaft aus oben angeführten Gründen überwacht werden muss. Ein *systemisch-hilfeorientierter Kinderschutz, der auch Berufsheimnisträger einschließt*, gelingt nur über persönliche Kontakte zu Eltern und Kindern,

² Lamnek, Siegfried, Luedtke, Jens & Ottermann, Ralf: Tatort Familie – Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden 2. Auflage 2006.

³ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>

⁴ Meysen, Thomas u. Kelly, Liz, Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen im Kinderschutz, Forum Erziehungshilfen, 1/2017, S. 50, BELTZ JUVENTA

über das ernsthafte Interesse an der Lebenssituation der Menschen und mit dem Angebot konkreter Hilfen. Er setzt an den Ressourcen und Hoffnungen der Eltern und Kinder an, verleugnet desolate Verhältnisse nicht, sieht jedoch die Wechselwirkungen zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten und Grenzen der Eltern. Daraus abgeleitet wird die Familie, wenn erforderlich, auf die Unterbringung(en) ihrer Kindern vorbereitet.

Ein so verstandener Kinderschutz wirkt nachhaltiger als ein vorrangig auf Angst und Kontrolle basierendes Vorgehen.

Aus diesem Grund dürfen die Weitergabe von Informationen sowie Absprachen zur Gefährdungseinschätzung zwischen ÄrztInnen und SozialarbeiterInnen ohne Wissen der Eltern nur in Ausnahmefällen erfolgen und müssen verbindlich und transparent für alle Beteiligten dokumentiert und beobachtet werden. Grundsätzlich sollte den Eltern und Kindern in Situationen, in denen ihnen Vertraulichkeit nicht angeboten werden kann, mit Ehrlichkeit und Transparenz begegnet werden, das heißt mit Werten, die das Helfersystem von den Familien auch erwartet. Wird von Eltern eine ungeschützte Informationsweitergabe intimer Familiendetails erwartet, ist absehbar, dass Belastungsgrenzen eher tabuisiert und Ärzte häufig gewechselt werden.

„Sich zu vergegenwärtigen, dass Informationsaustausch eine Handlung sein kann, die helfen oder schädigen kann, erscheint bedeutsam [....] Der Informationsaustausch will in jedem Einzelfall sorgfältig durchdacht sein und ist nicht die schützende Handlung selbst!“⁵

Ein an positiven Wirkungen orientierter Kinderschutz basiert vornehmlich auf den fachlichen Grundlagen der verbindlichen und transparenten Festlegung von Verfahrensabläufen, der Beteiligung der Familie an der Hilfeplanung und der Bewertung der Wirksamkeit eingeleiteter Hilfen im Dialog mehrerer Beteiligter.

Als zentraler Wirkfaktor gelten positive Arbeitsbeziehungen zwischen den Fachkräften und den zur Mitwirkung bereiten Mitgliedern der Familie. Dazu müssen Fachkräfte ausreichend Zeit haben, sich als vertrauenswürdige Kooperationspartner erweisen und auf die komplexe Situation der Familie eingehen. Insbesondere sind Fachkräfte auch für die fallbezogenen Kooperationen, die sozialräumliche Vernetzung und die Vermittlung zu anderen beteiligten Instanzen verantwortlich.⁶

Dies stellt eine besonders ernst zu nehmende Verantwortung in einem Handlungsfeld der sozialen Arbeit dar, in dem Fehlentscheidungen von Fachkräften fatale Folgen für Kinder haben können. Gerade bei Familien mit Kindern, die unter einer Vielzahl von Problemen leiden und zudem mehrere helfende Akteure beschäftigen, kann das Phänomen der „Nichtsteuerbarkeit komplexer Systeme“ zu verheerenden Wirkungen führen. Eine verantwortungsvolle Gestaltung dieser Komplexität durch fachlich fundierte Konzepte einer systemischen Herangehensweise und des Case-Managements ist daher unerlässlich.⁷

⁵ Meysen, Thomas u. Kelly, Liz, Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen im Kinderschutz, Forum Erziehungshilfen, 1/2017, S. 51, BELTZ JUVENTA

⁶ Universität Bielefeld, Evaluation des Bundesmodellprogramms Wirkungsorientierte Jugendhilfe, 2009

⁷ Kleve Heiko, Komplexität gestalten – Soziale Arbeit und Case Management mit unsicheren Systemen, Carl Auer Verlag, 2016

Fazit

Das Handeln im Kinderschutz bleibt immer auch ein Handeln mit Risiko. Daher braucht es klare Abläufe und Verantwortlichkeiten, gut qualifizierte und belastbare Fachkräfte und geeignete Hilfsangebote, die dieser Komplexität gerecht werden.

Ein gelingender Kinderschutz, der sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientiert, benötigt darüber hinaus einen authentischen Dialog und einen Vertrauensschutz zwischen den Beteiligten. Das Prinzip „Hilfe vor Eingriff“ muss weiterhin für den Gesetzgeber handlungsleitende Maxime bleiben!

Im Blick auf die beabsichtigten rechtlichen Änderungen zur „Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz“ sind die möglichen negativen Folgen für die Praxis zu bedenken und deshalb zunächst vorrangig die bisher geltenden rechtlichen Regelungen konsequent umzusetzen und weiter zu erproben. In *gemeinsamen* Fortbildungen von Berufsheimnisträgern und Fachkräften der Jugendhilfe mit selbstreflexiven Anteilen ist eine fallunabhängige Begegnung der Systeme verbindlich zu entwickeln, die auch eine größere Akzeptanz der insoweit erfahrenen Fachkräfte bewirken dürfte.

Die DGSF plädiert dafür, einen verbindlichen, interdisziplinären und systemübergreifenden Netzwerkaufbau für den Kinderschutz für Kinder und Jugendliche *aller Altersgruppen* gesetzlich zu verankern und diesen analog zu den „Frühen Hilfen“ über einen Bundesfonds entsprechend finanziell auszustatten. So könnten ein präventiver Ansatz und ein wirksamer Kinderschutz in den Organisationsstrukturen der Jugendhilfe altersunabhängig sichergestellt werden.

Dr. Björn Enno Hermans (für den DGSF-Vorstand)

Birgit Averbeck, Ansgar Röhrbein, Ulrich Fellmeth-Pfendtner,
Lisa Rettelbach, Bernd Reiners

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln

www.dgsf.org

averbeck@dgsf.org